

Bundesverband Biogene und Regenerative
Kraft- und Treibstoffe e.V.
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung III B 6
Herrn D. Köhler

11016 Berlin

Erkner, 18. August 2010

**Betreff: Referentenentwurf für ein Gesetz zur
Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen
Steuerreform**

Sehr geehrter Herr Köhler,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g.
Referentenentwurf und nehmen dazu, wie folgt, Stellung.

**A. Positive Ansätze der Bundesregierung durch
Referentenentwurf**

Der BBK begrüßt den Referentenentwurf grundsätzlich zur
Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Abschaffung unnötiger
Subventionen, wodurch der Staatskasse Finanzmittel an anderer
Stelle - auch und gerade für Erneuerbare Energien - fehlen.

Mit dem neuen § 54 1a) Energiesteuergesetz zur Steuerentlastung
bei Einspeisung von Fernwärme setzt der Entwurf einen wichtigen
neuen Akzent im Wärmebereich. Dadurch wird für die Versorgung
mit Fernwärme die Belieferung auch von anderen Verbrauchern als
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ermöglicht.

Geschäftsstellen:

Hauptgeschäftsstelle:

Zum Wasserwerk 12
D-15537 Erkner
Tel.: +49(0)3362 8859 100
Fax: +49(0)3362 8859 110
Mobil: +49(0)175 29 100 40
E-Mail: info@biokraftstoffe.org
www.biokraftstoffe.org

Büro Neustadt

Marcus Biermann
Eilveser Hauptstrasse 45
D-31535 Neustadt
Mobil: +49(0)171/22 168 22
E-Mail: info@biokraftstoffe.org

Präsidium:

Peter Schrum (Präsident)
Eberhard Oettel
Marcus Biermann
Brigitte Meisel

Geschäftsführung:

Martin Tauschke

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. K. Scheffer
Prof. Dr. R. Stegmann
Prof. Dr. P. Weiland
Prof. Dr. Dieter Murach
Prof.em.Dr. Manfred Nitsch
Prof. Dr. Eckhard Dinjus
Prof. Dr. N. El Bassam

Juristischer Beirat:

RA Dr. Thorsten Gottwald
RA Schmidt-Wottrich
RA Dr. Martin Altröck

Sitz des Verbandes:

Erkner
Vereinsregister Frankfurt (Oder)
VR 3296

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover
Kontonummer: 89557
Bankleitzahl: 250 501 80

B. Gesetzliche Rahmenbedingungen für Biokraftstoffe unzureichend

Der BBK regt an, die durch den Referentenentwurf generierten Mehreinnahmen vollumfänglich in Programme zur Förderung Erneuerbarer Energien zu investieren.

Insbesondere fordert der BBK eine steuerliche Besserstellung von Biodiesel und Pflanzenöl. Aus Sicht des Umwelt-, des Klimaschutzes, der langfristigen Versorgungssicherheit und der Verminderung potenzieller internationaler Konflikte um fossile Kraftstoffe ist es erforderlich, insbesondere die in Deutschland und der EU hergestellten Reinbiokraftstoffe wesentlich stärker zu fördern, auch um ein stärkeres Preiskorrektiv zum Oligopol der Mineralölwirtschaft zu schaffen. Ansonsten gibt es keinen Wettbewerb zur Mineralölwirtschaft, um den fossilen Dieselpreis niedrig zu halten.

Biodiesel und Pflanzenöl tragen nachweislich in erheblichem Maße zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit bei. So bewirkt der Einsatz von Biodiesel aus Raps eine Treibhausgas - Einsparung von ca. 67 Prozent gegenüber dem fossilen Referenzwert für Diesel (83,8 g CO₂-Äq./MJ)¹. Biodiesel und Pflanzenöl sind die einzigen heimischen Kraftstoffe, die durch die deutsche Transportwirtschaft dauerhaft genutzt werden können. Nur bei dem Einsatz von Reinkraftstoffen ist der Absatz der heimischen Kraftstoffe gesichert.

¹ Studie des Deutschen Biomasse Forschungszentrums (DBFZ), Kurzexertise zur Evaluierung der Studien

“Life Cycle Impact of Soybean Production and Soy Industrial Products” und “Applying Recent US Soybean Data to the EU Renewable Energy Sources Directive” - Prüfung auf Konformität mit der EU RED, Juni 2010

Bei der Verwendung von Mischkraftstoffen wird der biogene Anteil überwiegend aus Importen abgedeckt.

In Bezug auf Treibhausgasemissionen weisen mit Biodiesel oder Pflanzenöl betankte Schwerlastfahrzeuge die deutlich besseren Werte auf, als Fahrzeuge, die mit einem Elektromix fahren².

Biodiesel und Pflanzenöl sind nachweislich selbst dann langfristig für die deutsche LKW-Flotte, die derzeit noch zu 50 % im Ausland tankt, unverzichtbar, wenn eine erhebliche Ausweitung der Elektromobilität für PKWs gelingen sollte.

Biokraftstoffe sind seit 2006 unterkompensiert. Eine wesentliche Ursache für die seit Jahren unzulängliche Biokraftstoffpolitik der Bundesregierung ist die beharrliche Weigerung, die externen Kosten der fossilen Energieträger monetär zu bewerten und die gefundenen Ergebnisse angemessen zu berücksichtigen.

Die jährlichen Überkompensationsberechnungen für Biokraftstoffe leiden an dem entscheidenden Fehler, dass die externen Kosten der fossilen Energieträger nicht in die Berechnung einfließen.

Nach § 50 Abs. 6 S. 2 Energiesteuergesetz sind bei der Berechnung der Überkompensation unter anderem die externen Kosten des Einsatzes fossiler Kraftstoffe im Verkehrsbereich zu berücksichtigen. Wenn aber die externen Kosten bei der Berechnung einer Überkompensation zu berücksichtigen sind, so kann dies nicht so geschehen wie in den Biokraftstoffberichten. Stattdessen müssen

² BMU / IES, Treibhausgasemissionen verschiedener Kraftstoffe und Antriebsarten, Stand 09/2008

wissenschaftliche Untersuchungen die externen Kosten exakt berechnen und die maßgebliche Grundlage für die Feststellung einer Überkompensation liefern:

Der Biokraftstoffbericht 2004 etwa ging davon aus, die externen Kosten seien „unabhängig vom rechnerischen Ergebnis der Überkompensation“ zu berücksichtigen (Biokraftstoffbericht 2004, S. 6). Die Verfasser begründen ihre Annahme mit § 2a Abs. 3 MinöStG.

Diese Rechtsauffassung ist mit dem Wortlaut des § 50 Abs. 6 S. 2 Energiesteuergesetz und § 2a Abs. 3 MinöStG nicht vereinbar. Von einer Berücksichtigung kann nicht gesprochen werden, wenn die externen Kosten nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar in die Überkompensationsberechnung einfließen und vollkommen unabhängig behandelt werden. In diesem Fall bleibt es bei der bloßen Absichtserklärung, die externen Kosten „gebührend zu berücksichtigen.“ „Berücksichtigung“ verlangt seinem natürlichen Wortsinn nach, dass die externen Kosten in die Überkompensationsrechnung einfließen. Sie dürfen also nicht erst nach Feststellung einer Überkompensation ohne tatsächliche Berücksichtigung erwähnt werden.

Die Regelung des § 50 Abs. 6 S. 2 Energiesteuergesetz zur Berücksichtigung der externen Kosten der verschiedenen Kraftstoffe wäre sinnlos und überflüssig, wenn die Überkompensationsprüfung vollkommen losgelöst von den externen Kosten der jeweiligen Kraftstoffe zu erfolgen hätte.

§ 50 Abs. 6 Energiesteuergesetz beruht auf EU – rechtlichen Vorgaben. Der Gesetzgeber begründete die Besteuerung der Reinbiokraftstoffe insbesondere mit Vorgaben der EU, berücksichtigte aber nicht deren Vorgaben zur Berechnung der Überkompensation. Die Europäische Union fordert gerade die Internalisierung der externen Kosten der verschiedenen Energieträger. Erst die Internalisierung der externen Kosten gebe durch entsprechende Besteuerung der schädlichen Stoffe und durch eine Förderung der klima- und umweltfreundlichen Energieträger und Technologien einen Anreiz zur Entwicklung klimafreundlicher Technologien und ermögliche damit einen nachhaltig wirkenden Klimaschutz³. Externe Kosten seien monetär zu bewerten und insbesondere mit den Instrumenten des Steuerrechts zu internalisieren.⁴ Die Europäische Kommission forderte bereits im Jahr 2002 eine monetäre Bewertung der externen Kosten.⁵

Wird das Erfordernis der Berücksichtigung der externen Kosten im Rahmen der Überkompensationsprüfung anerkannt, so hat eine wissenschaftlich fundierte Berechnung der externen Kosten zu erfolgen.

Die externen Kosten einer Tonne CO₂ beziffert die Studie eines renommierten britischen Wissenschaftlers mit mindestens 85 US-Dollar⁶. Um einen langfristigen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur um mehr als 2 Grad Celsius zu verhindern,

³ European Commission, Externalities of Energy – Methodology 2005 Update, http://www.ec.europa.eu/research/energy/pdf/kina_en.pdf, Vorwort, S. 4

⁴European Commission, aaO

⁵ Die versteckten Kosten der Energie, Forschungsstelle der Europäischen Kommission, Veröffentlichung vom 27.11.2002, www.ec.europa.eu/research/news-centre/de/env/02-10-env02.html

⁶ Stern Review: The Economics of Climate Change, 2006, Executive Summary of Conclusions, Seite XVI.

sind nach Ansicht der Europäischen Kommission Kosten in Höhe von ca. 95 EUR pro Tonne CO₂ anzusetzen⁷. Die externen Kosten wurden auch in anderen Studien in ähnlichen Größenordnungen ermittelt⁸.

Die Einnahmen aus der Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuer können die externen Kosten der fossilen Energieträger schon deshalb nicht einmal ansatzweise ausgleichen, weil diese Steuereinnahmen größtenteils für andere Zwecke wie den Straßenbau, nicht aber zur Beseitigung der CO₂ – bedingten Schäden verwendet werden.

Die Volkswirtschaften subventionieren die fossilen Energieträger in hohem Maße⁹.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, verlässliche Daten zu den externen Kosten der fossilen Energieträger zu ermitteln, offen zu legen und der Überkompensationsberechnung zugrunde zu legen.

Wir bitten, unsere Vorschläge bei dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrum', written in a cursive style.

Peter Schrum
Präsident

⁷ European Commission, Externalities of Energy – Methodology 2005 Update, Executive Summary, S. 5

⁸ Vgl. etwa Studien des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)

⁹ Vgl. etwa Antwort der Bundesregierung vom 30.06.2010 auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter: „Abbau fossiler Energiesubventionen im Rahmen der G20“, BT-Drs. 17/2354

